UBI. DORFGESPRÄCH

Icking weiter so?

UBI Dorfgespräch 19.07.2017

UBI.-DORFGESPRÄCH

- Erstes Dorfgespräch im Dezember 2005
- Themen: Älter werden in Icking, Nahversorgung, Gentechnik, Gewerbe, Erneuerbare Energien, Wiese am Egartsteig
- Ziel: Austausch aller Ickinger Bürger untereinander zu aktuellen Themen zu fördern
- Insbesondere aber die Anliegen der Ickinger Bürger besser kennen zu lernen

→ kommunalpolitischen Arbeit zielgenau auf diese Anliegen eingehen zu können

UBI.

Icking weiter so?

- IHK Vortrag in Wolfratshausen Oktober 2014: „Wachstumsdruck erfolgreich managen: Perspektiven für die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen im Münchner Oberland“
- Geplantes UBI Dorfgespräch Sommer 2015 wurde ausgesetzt
- Sommer 2017:
  - Merkur 13.Juli: „Am teuersten wohnt es sich wie bereits bei der Erhebung vor zwei Jahren in Icking. Durchschnittlich 900 Euro werden dort für den Quadratmeter unbebauten Grund gezahlt
  - SZ 15. Juli: „Gleichauf an der Spitze der Teuerung liegt Icking, das unter den Gemeinden zudem den höchsten Bodenrichtwert ausweist...“ - mehr dazu später

Icking weiter so?

- Icking wird in Zukunft auf bestehenden Baurechten Zuzug haben und dadurch z.B. auch mehr Krippen-, Kindergarten- und Volksschulplätze zur Verfügung stellen müssen
- Angestellte sollten in der Nähe für sie erschwinglichen Wohnraum mieten können

- → Mietwohnraum ist allerdings übersichtlich in der Gemeinde

- Bei Bodenrichtwerten von € 400 – über € 1.000 ist erschwinglicher Wohnraum nicht darstellbar (Grenze liegt bei etwa € 100 – 200)

Icking weiter so?

- Phantom Siedlungsdruck? Haben wir in Icking Druck?

- Ablauf Dorfgespräch:
  - Information geben (Statistiken, was machen andere Gemeinden und Städte, was gibt's für Erfahrungen in Icking mit z.B. dem Einheimischenmodellen?)
  - Diskussion

- Ziel: Dieses Dorfgespräch soll ein Impuls und Grundlage für weitere Dorfgespräche sein zur Positionierung im Gemeinderat z. B. Älter werdendes Icking

Icking weiter so?

- In der UBI diskutieren wir das Thema Ortsentwicklung schon lange
- Sehr komplexes Thema mit vielen Optionen die allerdings alle wohl durchdacht werden müssen
- Es geht uns darum die gemeindlichen Interessen und Aufgaben frühzeitig zu definieren, Strategien zur Erfüllung zu entwickeln
- Gemeindliche Gestaltungsspielräume optimal zu nutzen
- Wie würde ein für Icking optimiertes System in der Zukunft aussehen?

UBI.

Strukturdaten
Icking

Bevölkerungsentwicklung
Bevölkerungsbewegung
Gebäudestruktur – Bautätigkeit
Bodenrichtwerte
Gemeindliche Grundstücke

Jahr	Bevölkerung zum 31.12. Stand insg.	darunter weiblich	Veränd. gegenüber Vorjahr	darunter weiblich
2005	3.616	1.813	26	17
2006	3.599	1.816	-17	3
2007	3.647	1.819	48	3
2008	3.600	1.805	-47	-14
2009	3.679	1.825	79	20
2010	3.690	1.838	11	13
2011	3.640	1.811	-50	-27
2012	3.653	1.825	13	14
2013	3.695	1.835	42	10
2014	3.714	1.847	19	12
2015	3.780	1.889	66	42
2016	3.794		14	
2028	4.090	Bevölkerungs-Prognose		

Zuwachs von durchschnittlich 24,6 Bürgern im Jahr bis 2028

ca 4,5 % in 10 Jahren

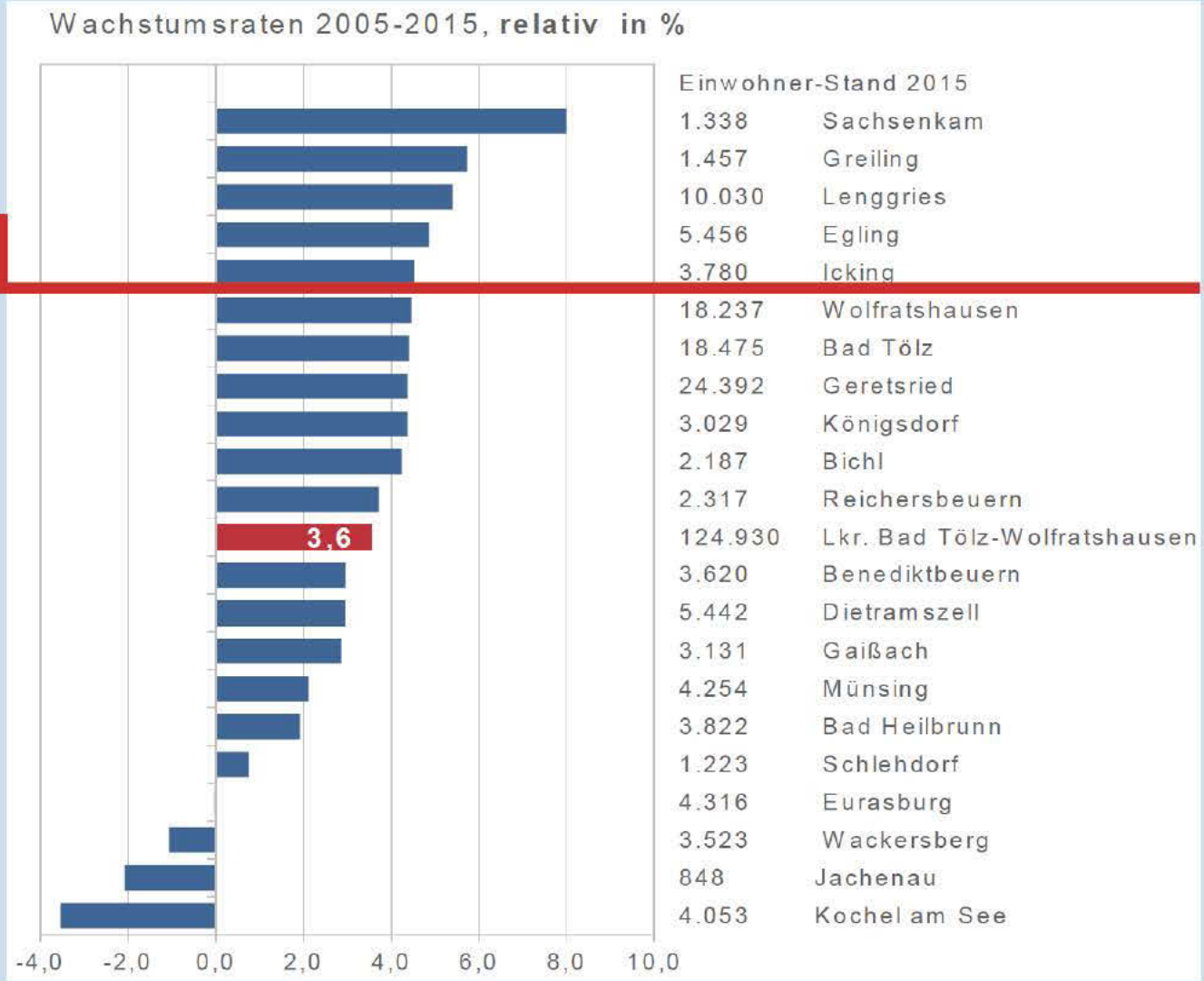

Bevölkerungsprognose entspricht einer Wachstumsrate von 7,8 % auf 12 Jahre bis 2028
Für Landkreis wird ein Wachstum von 7,2 % zwischen 2012 und 2032 prognostiziert

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung			Wanderungen			Gesamsaldo
	Geburten	Sterbefälle	Geburtensaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	
2005	20	30	-10	293	257	36	26
2006	21	28	-7	288	298	-10	-17
2007	31	22	9	268	229	39	48
2008	31	17	14	199	261	-62	-48
2009	34	25	9	324	254	70	79
2010	26	24	2	283	272	11	13
2011	31	22	9	293	216	77	86
2012	20	24	-4	288	276	12	8
2013	29	29	0	254	215	39	39
2014	27	26	1	249	232	17	18
2015	26	21	5	343	281	62	67
Summe 2005 bis 2015	296	268	28	3.082	2.791	291	319

Immerhin positiver Geburtensaldo!

Jahr	Wanderungssaldo (Zuzüge minus Fortzüge) absolut					
	bis 17 Jahre	18 bis 24 Jahre	25 bis 29 Jahre	30 bis 49 Jahre	50 bis 64 Jahre	65 und mehr Jahre
2005	31	7	12	13	-12	-15
2006	7	-12	-13	24	-8	-8
2007	29	-7	-10	22	10	-5
2008	-3	-21	-5	-20	0	-13
2009	23	0	-6	49	12	-8
2010	29	6	-8	15	-6	-25
2011	31	-5	0	46	11	-6
2012	21	-15	-28	24	7	3
2013	39	-16	-9	30	-2	-3
2014	21	1	14	10	-12	-17
2015	25	48	1	2	-7	-7
Summe 2005 bis 2015	253	-14	-52	215	-7	-104

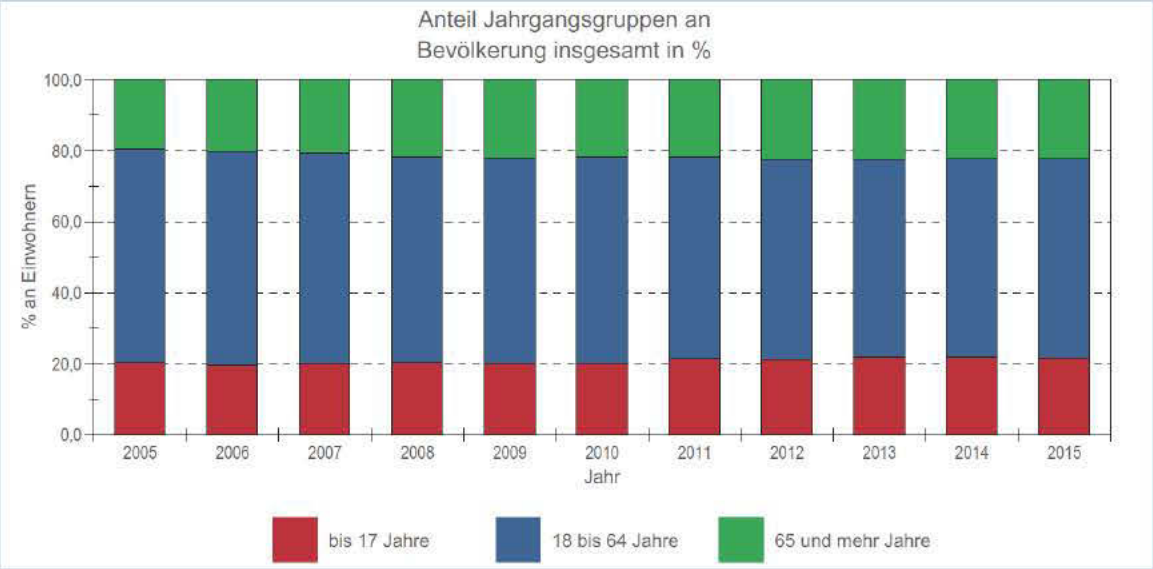

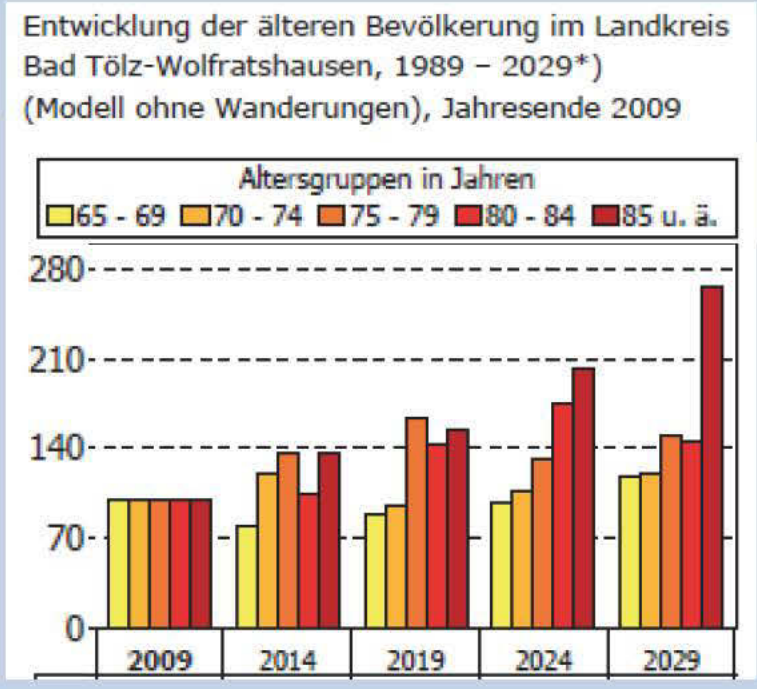

Die absolute Zahl der Bürger über 65 stieg zwischen 1989 und 2009 um ca. 46 %. Sie wird zwischen 2009 und 2029 um weitere 43 % zunehmen.

Die absolute Zahl der über 85-jährigen wird sich zwischen 2014 und 2029 nahezu verdoppeln

Wohnen und Bauen

Wohnungen Bestand

Icking

Jahr	Bestand an...				
	Wohn-gebäuden	Wohnungen in Wohngebäuden insg.	darunter mit 1 Whg.	darunter mit 2 Whg.	darunter mit 3 u.m.Whg.
2005	1.091	1.446	796	510	140
2010	1.141	1.513	840	514	159
2015	1.170	1.532	888	456	188

Münsing

Bestand an...				
Wohn-gebäuden	Wohnungen in Wohngebäuden insg.	darunter mit 1 Whg.	darunter mit 2 Whg.	darunter mit 3 u.m.Whg.
1.076	1.664	668	612	384
1.135	1.749	706	632	411
1.162	1.798	740	582	476

Berg

Jahr	Bestand an...				
	Wohn-gebäuden	Wohnungen in Wohngebäuden insg.	darunter mit 1 Whg.	darunter mit 2 Whg.	darunter mit 3 u.m.Whg.
2005	2.056	3.152	1.362	1.030	760
2010	2.126	3.259	1.414	1.046	799
2015	2.286	3.584	1.648	862	1.074

Bautätigkeit

Icking

Jahr	Wohnungsfertigstellungen in Wohn- u. Nichtwohngeb.	darunter **nur** in Wohngebäuden mit 1 Whg.	2 Whg.	3 u.m.Whg.
2005	20	10	10	0
2006	13	11	2	0
2007	16	13	0	3
2008	8	8	0	0
2009	14	12	2	0
2010	9	7	2	0
2011	23	19	4	0
2012	15	13	2	0
2013	16	13	0	3
2014	9	5	4	0
2015	9	7	2	0

Münsing

Jahr	Wohnungsfertigstellungen in Wohn- u. Nichtwohngeb.	darunter **nur** in Wohngebäuden mit 1 Whg.	2 Whg.	3 u.m.Whg.
2005	18	12	6	0
2006	17	12	4	0
2007	28	14	8	6
2008	19	13	2	4
2009	15	8	0	7
2010	22	6	0	16
2011	40	12	2	26
2012	28	17	4	7
2013	21	13	2	6
2014	31	13	4	14
2015	28	23	2	0

Berg

Jahr	Wohnungsfertigstellungen in Wohn- u. Nichtwohngeb.	darunter **nur** in Wohngebäuden mit 1 Whg.	2 Whg.	3 u.m.Whg.
2005	38	20	14	4
2006	23	9	8	6
2007	12	10	2	0
2008	17	6	4	7
2009	16	5	0	11
2010	21	12	2	6
2011	16	7	8	0
2012	31	10	12	8
2013	14	4	4	5
2014	13	11	2	0
2015	8	3	2	3

Bodenrichtwerte

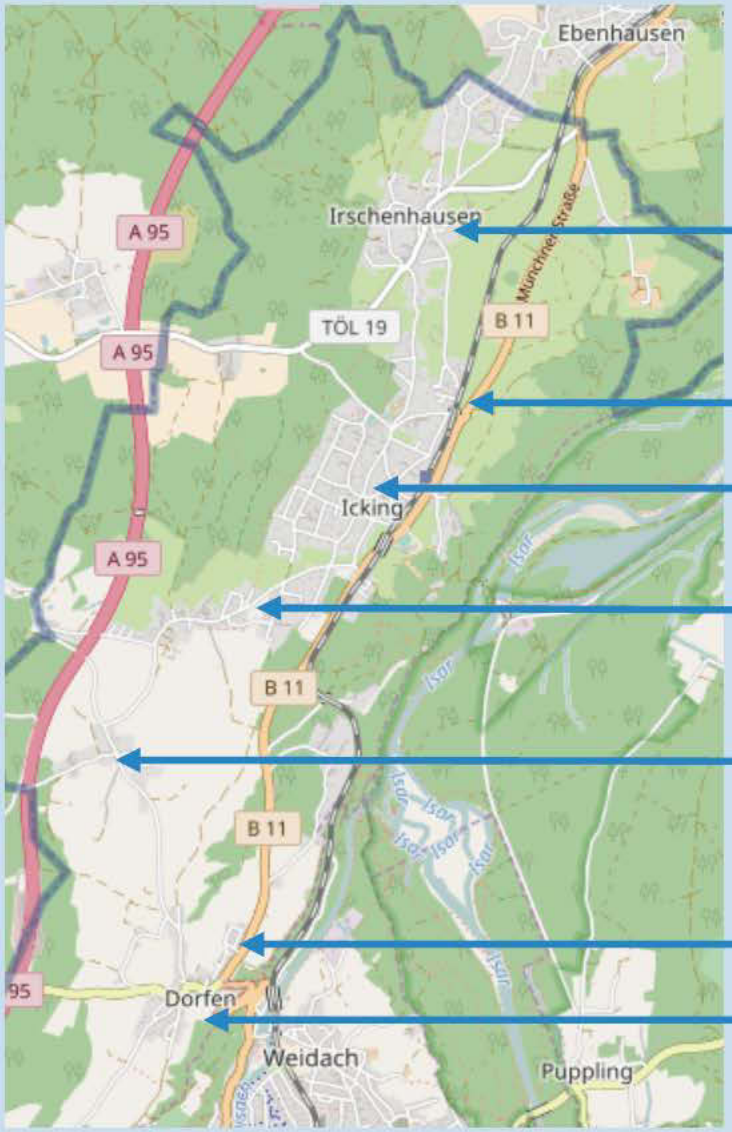

980

650

900

800

380

450

520

€

Kommunale Grundstücke

Schäftlarner Weg ca. 10 000 m²

Stocker Weiher ca. 3 200 m²

Ichoring / Fuchsbichl: ca 3.200 m² davon ca. 1.300 m² Spielplatz

Kommunale Grundstücke

Dorfen B11 ca.
5.600 m²

Spielplatz Dorfen ca.
1.200 m²

Attenhauser Str. ca.
4.700 m²

Icking weiter so?

Kinderbetreuung

Jahr	Kindertageseinrichtungen	
	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder
2007	125	121
2008	125	121
2009	196	181
2010	196	187
2011	196	182
2012	196	182
2013	203	185
2014	232	223
2015	227	210

Der Betreuungsbedarf für die unter 3-jährigen hat erheblich zugenommen:
2013: ca. 40 %
2016: ca. 59 %
2017: ca. 61 %

Der Bedarf wäre mit 3,4 Gruppen gedeckt.

Erweiterung der 2-gruppigen Krippe um 2 weitere Gruppen (25 Plätze) bis 2018 beschlossen

UBI.

Baulandentwicklungsstrategien

Münchner Weg: SoBoN

- **Der Begünstigte trägt die ursächlichen Kosten und Lasten der Planung**
- **Der Begünstigte muss 30 % der neu geschaffenen Wohnbauflächen für Personen mit besonderen Wohnraumversorgungsbedarf verwenden**
- **Dem Planungsbegünstigten verbleibt mindestens ein Drittel des Wertzuwachses.**

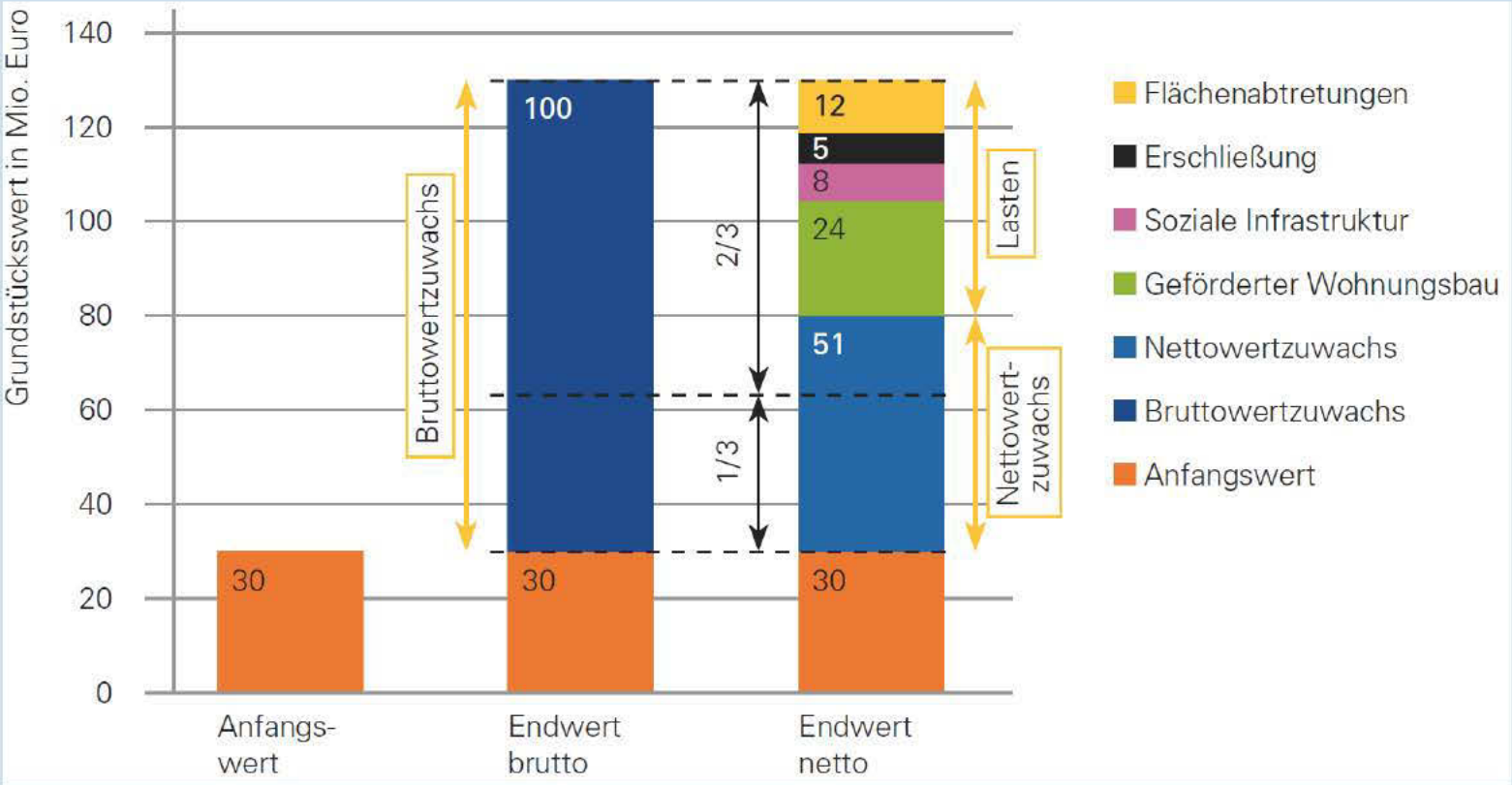

Tölzer Baulandentwicklungs- strategie: Zukunftsortientierte Bodennutzung ZoBoN

Neuaufstellung von Bebauungsplänen für Wohnbauland ab 0,5 ha erfolgt nur, wenn vor dem Aufstellungsbeschluss der Stadt mindestens 1/3 zum jeweiligen Zeitwert zum Kauf angeboten wird.

Stadt ist an der Entwicklung finanziell beteiligt und kann später verkaufen oder selbst bebauen

Neuaufstellung von Bebauungsplänen für gewerbliches Bauland ab 0,5 ha erfolgt nur, wenn vor dem Aufstellungsbeschluss der Stadt die gesamte Fläche zum jeweiligen Zeitwert zum Kauf angeboten wird.

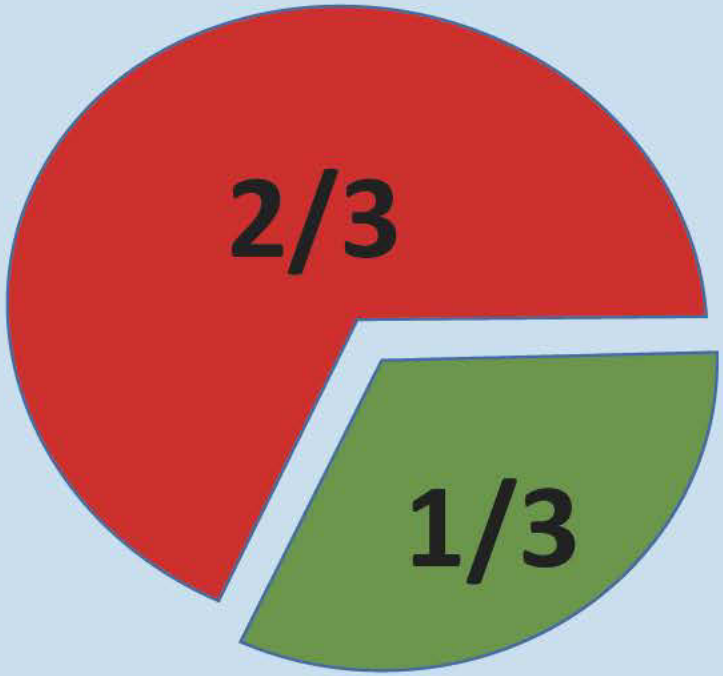

Einheimischenmodell

Einheimischenmodell Schäftlarner Weg

EuGH

> **Einheimischenmodelle** bleiben möglich

> Erforderlich sind aber im Allgemeininteresse liegende Gründe, wie z.B. der Schutz sozioökonomisch schwacher Bevölkerungsgruppen.

> Einheimischenkriterien müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein

> Verträge mit Investoren, in denen diese sich verpflichten, sozialgebundenen Wohnraum zu errichten und nach Vorgabe der Gemeinde an diese oder Dritte zu verkaufen, fallen unter das EU - Vergaberecht.

> Wirtschaftliche Vorteile für Investoren mit Blick auf von diesen errichteten sozialgebundenen Wohnraum können staatliche Beihilfen sein

Die Städte und Gemeinden können ihr Einheimischenmodell innerhalb dieses Rahmens frei gestalten:

1. Ausschlusskriterien (Zugangsvoraussetzungen zur Vergabe im Einheimischenmodell):
   - Ortsansässigkeit: maximal 5 Jahre
   - Einkommen: Bewirbt sich ein Paar oder eine Familie, darf das Gesamteinkommen € 90.000,- zuzüglich der Kinderfreibeträge in Höhe von € 7.000,- nicht überschreiten. Bei Alleinstehenden ist die Hälfte dieses Betrags, also € 45.000,- (ggf. zuzüglich von Kinderfreibeträgen) maßgeblich. Liegt in Ihrer Stadt oder Gemeinde das Durchschnittseinkommen eines Steuerpflichtigen vor Abzügen unter dieser Höchstgrenze, ist dieses Einkommen maßgebend.
   - Vermögen: Das Vermögen der Bewerber darf den Grundstückswert der im Einheimischenmodell veräußerten Fläche nicht übersteigen. Die Bewerber dürfen nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde sein.

2. Auswahlverfahren (Punktesystem)
Im Auswahlverfahren soll vorwiegend nach sozialen Gesichtspunkten (z.B. Einkommen, Kinder, Pflege naher Verwandter) entschieden werden. Von einer Bepunktung des Ehrenamts sollte abgesehen werden.

Regenwasser

Ickings Problem mit dem Regenwasser

Keine Baugenehmigungen und keine Bebauungspläne ohne Regenwasserkonzept

- Regenwasserbeseitigung ist eine zwingende Frage der Erschließung des Grundstücks
- Derzeit ist vorgesehen, dass die ordentliche Beseitigung des Regenwassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft wird
- Ist das im Bebauungsplan so vorgesehen und findet sich nachher keine genehmigungsfähige Lösung für den Grundstückseigentümer, hat er ein Grundstück ohne ordnungsgemäße Erschließung d.h. er kann keine Baugenehmigung bekommen

UBI.

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

…

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1.die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

2.die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,

3.die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

4.die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

5.die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,

6.die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,

7.die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere …

8.die Belange

a)der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,

b)der Land- und Forstwirtschaft,

c)der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

d)des Post- und Telekommunikationswesens,

e)der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,

f)der Sicherung von Rohstoffvorkommen,

9.die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

10.die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,

11.die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,

12.die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

13.die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Gemeindliche Vorkaufsrechte

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 24 Allgemeines Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken

1.im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 festgesetzt ist,

2.in einem Umlegungsgebiet,

3.in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich,

4.im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung,

5.im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist,

6.in Gebieten, die nach § 30, 33 oder 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, sowie

7.in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten.

Im Falle der Nummer 1 kann das Vorkaufsrecht bereits nach Beginn der öffentlichen Auslegung ausgeübt werden, wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Im Falle der Nummer 5 kann das Vorkaufsrecht bereits ausgeübt werden, wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst und ortsüblich bekannt gemacht hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der künftige Flächennutzungsplan eine solche Nutzung darstellen wird.

(2) Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.

Gemeindliche Vorkaufsrechte

§ 25 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Die Gemeinde kann
1.im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen;

2.in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.
Auf die Satzung ist § 16 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) § 24 Abs. 2 und 3 Satz 1 ist anzuwenden. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

Mietwohnraum

Bau von Mietwohnraum

Woher Bauland nehmen?

Wer baut?

Welche Flächen sind geeignet?

Bau von Mietwohnraum

Woher Bauland nehmen?

- Kommunale Grundstücke
- Private Grundstücke
- gemeindliche Vorkaufsrechte
- Städtebauliche Verträge
- Münchner Weg **SoBoN**
- Tölzer Weg **ZoBoN**

Wer baut?

- Kommune
- Kommunale Wohnungsunternehmen
- Wohnungsbau-genossenschaft
- Private Investoren

Welche Flächen sind geeignet?

UBI.

Wohnwünsche und Wohnformen

"Haben sie einmal darüber nachgedacht, wie Sie in Zukunft gerne wohnen würden?"

Ca. 640 der 2289 Befragten können sich eine Veränderung [redacted]

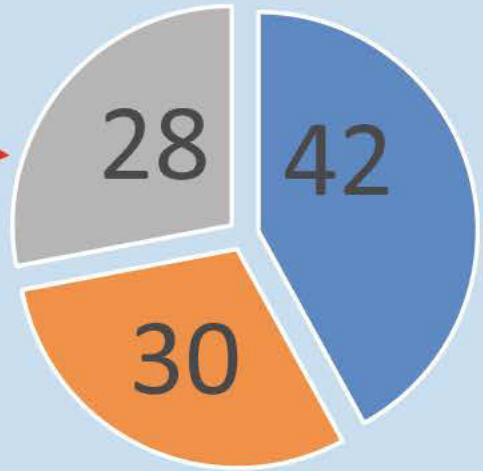

- Keine Änderung
- Mit Frage nicht beschäftigt
- Veränderung vorstellbar

Veränderungswünsche ca. 640 Befragte

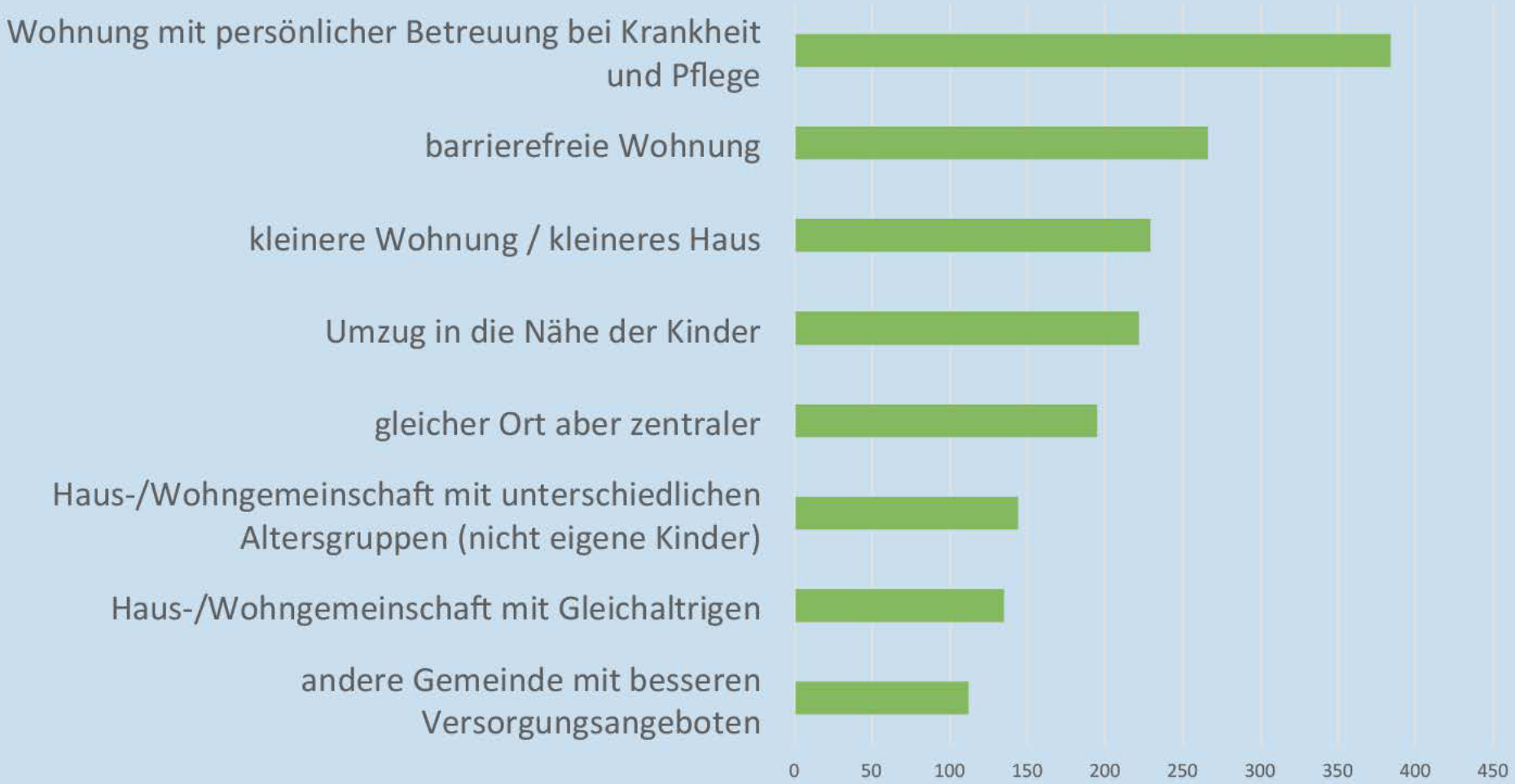

Berg: Wohnzentrum Etztal und ambulanter Pflegedienst

26 altengerechte Wohnungen mit Gemeinschaftsbereich

ca. 3 000 m² Grund

- Ziel: Durch Hilfsangebote Selbstständigkeit der Patienten in der eigenen häuslichen Umgebung weitgehend erhalten
- ca. 17 qualifizierte Krankenschwestern und -pfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- im vergangenen Jahr 11.482 Pflegeeinsätze; z.Zt. Betreuung von etwa 45 Patienten
- enge Bindung zu den örtlichen Vereinen und der Bevölkerung
- Seniorengerechtes Wohnen = organische Weiterentwicklung für den Pflegeverein, die Gemeinde und die Menschen in Berg

Berg: Wohnzentrum Etztal und ambulanter Pflegedienst

In Betreuungspauschale sind enthalten:

- Regelmäßige Büro-Sprechzeiten:
  24 h Hausnotruf
- Bei Bedarf: Beratung bzgl. Pflege oder medizinisch-pflegerischer Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft
- Kleine Handwerkerhilfen
- Organisation sonstiger Hilfsdienste
- Kontakt- und Gesprächskreis
- Erzählcafé

Arbeit

Arbeit

Jahr	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVB) zum 30.06. d.J.		darunter Wirtschaftsbereiche			
	insgesamt	davon	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	übrige Dienstleistungen
		weiblich	insg.	insg.	insg.	insg.
2005	286	171	14	16	35	220
2006	325	186	16	37	37	235
2007	377	211	17	56	43	261
2008	417	239	13	60	76	268
2009	325	183	19	63	65	178
2010	340	193	17	64	61	198
2011	363	191	17	79	68	199
2012	371	190	16	88	67	200
2013	370	188	14	85	70	201
2014	401	203	17	87	68	229
2015	463	233	17	99	63	284

Pendelverhalten

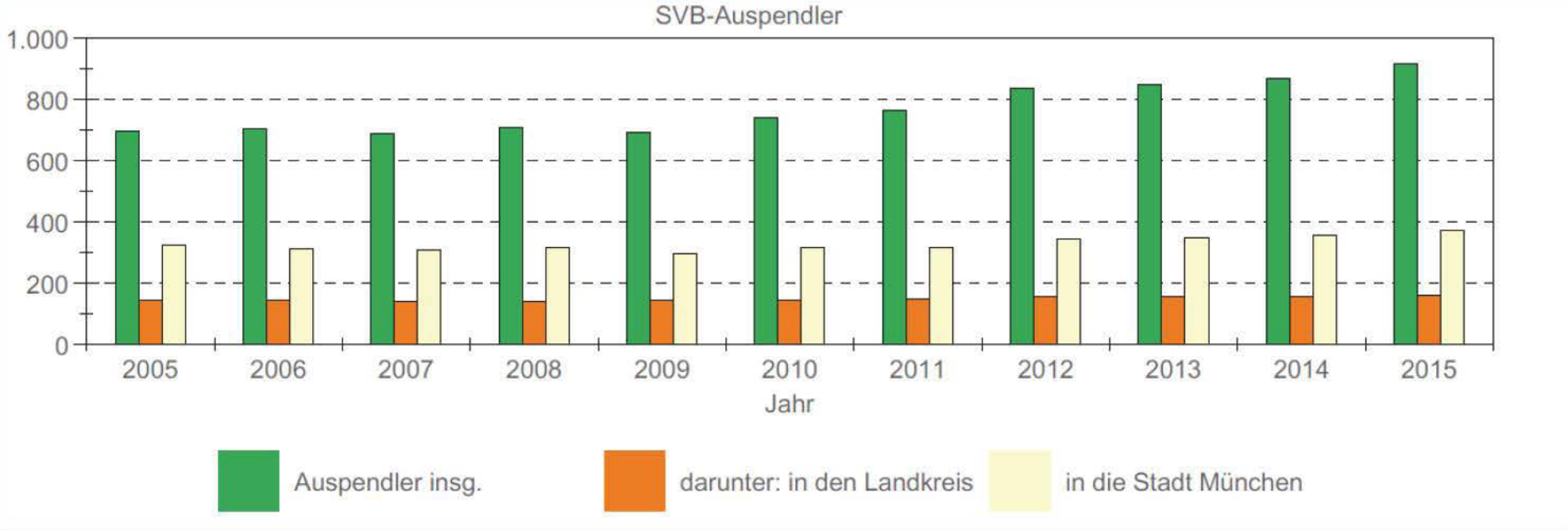

Arbeit

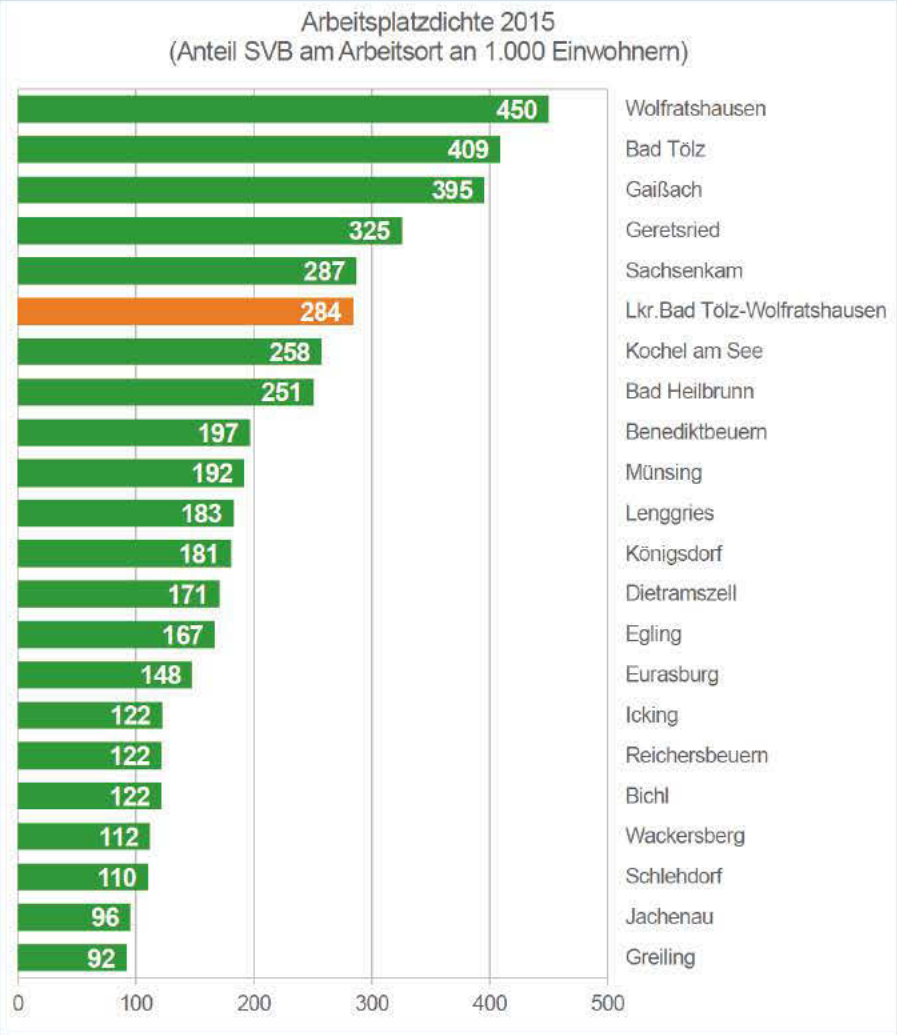
Arbeitsplatzdichte 2015
(Anteil SVB am Arbeitsort an 1.000 Einwohnern)
450 Wolfratshausen
409 Bad Tölz
395 Gaißach
325 Geretsried
287 Sachsenkam
284 Lkr.Bad Tölz-Wolfratshausen
258 Kochel am See
251 Bad Heilbrunn
197 Benediktbeuern
192 Münsing
183 Lenggries
181 Königsdorf
171 Dietramszell
167 Egling
148 Eurasburg
122 Icking
122 Reichersbeuern
122 Bichl
112 Wackersberg
110 Schlehdorf
96 Jachenau
92 Greiling
0
100
200
300
400
500

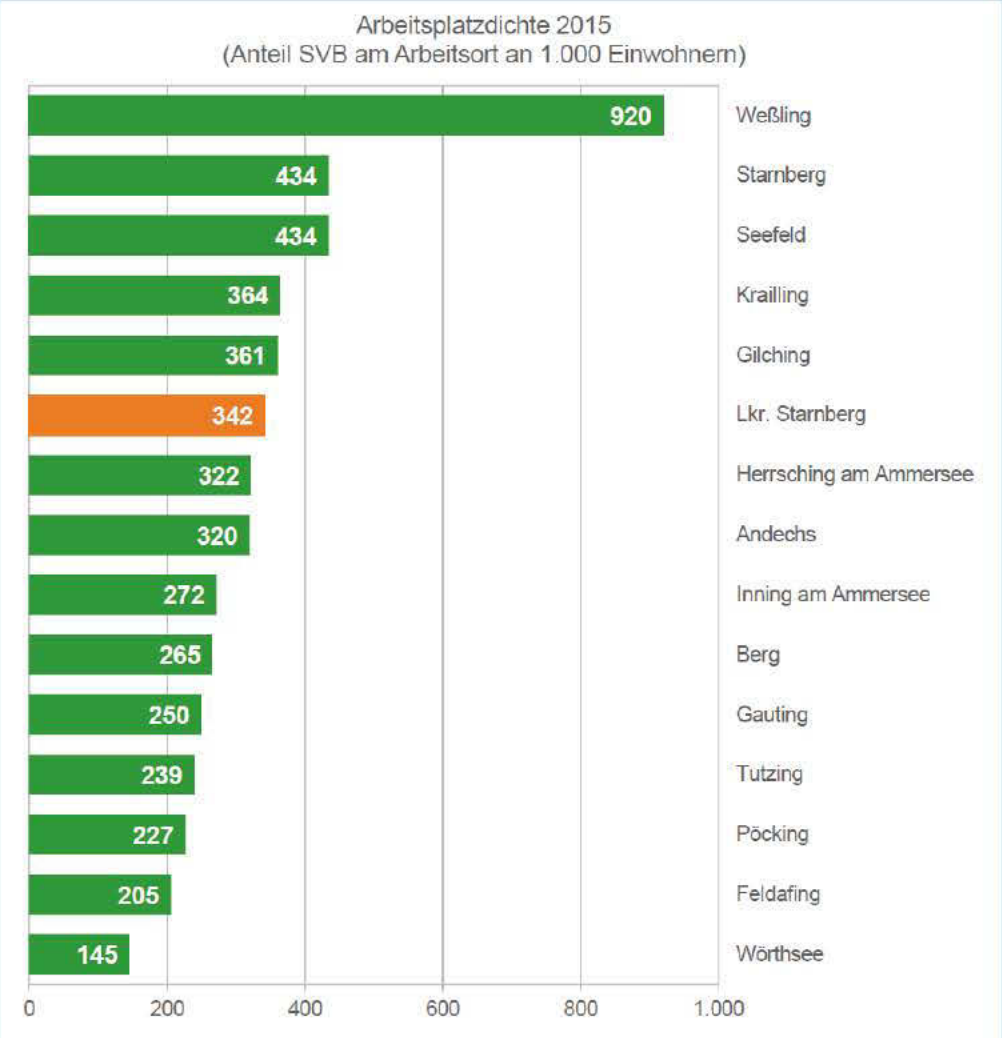
Arbeitsplatzdichte 2015
(Anteil SVB am Arbeitsort an 1.000 Einwohnern)
920 Weßling
434 Starnberg
434 Seefeld
364 Krailling
361 Gilching
342 Lkr. Starnberg
322 Herrsching am Ammersee
320 Andechs
272 Inning am Ammersee
265 Berg
250 Gauting
239 Tutzing
227 Pöcking
205 Feldafing
145 Wörthsee
0
200
400
600
800
1.000

Flächennutzungsplan

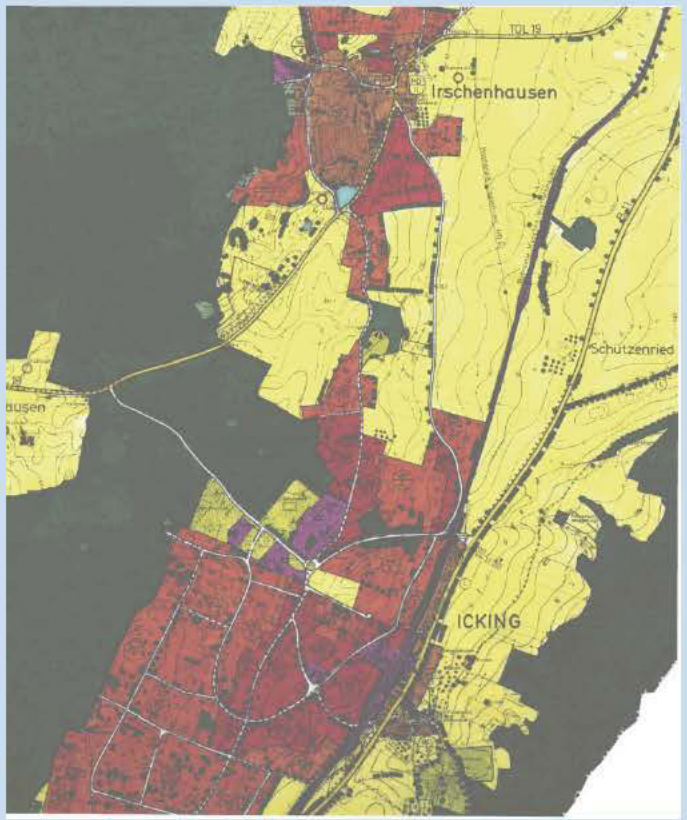
TOL 19
Irschenhausen
Schutzenried
ICKING

Dorfen

B 11

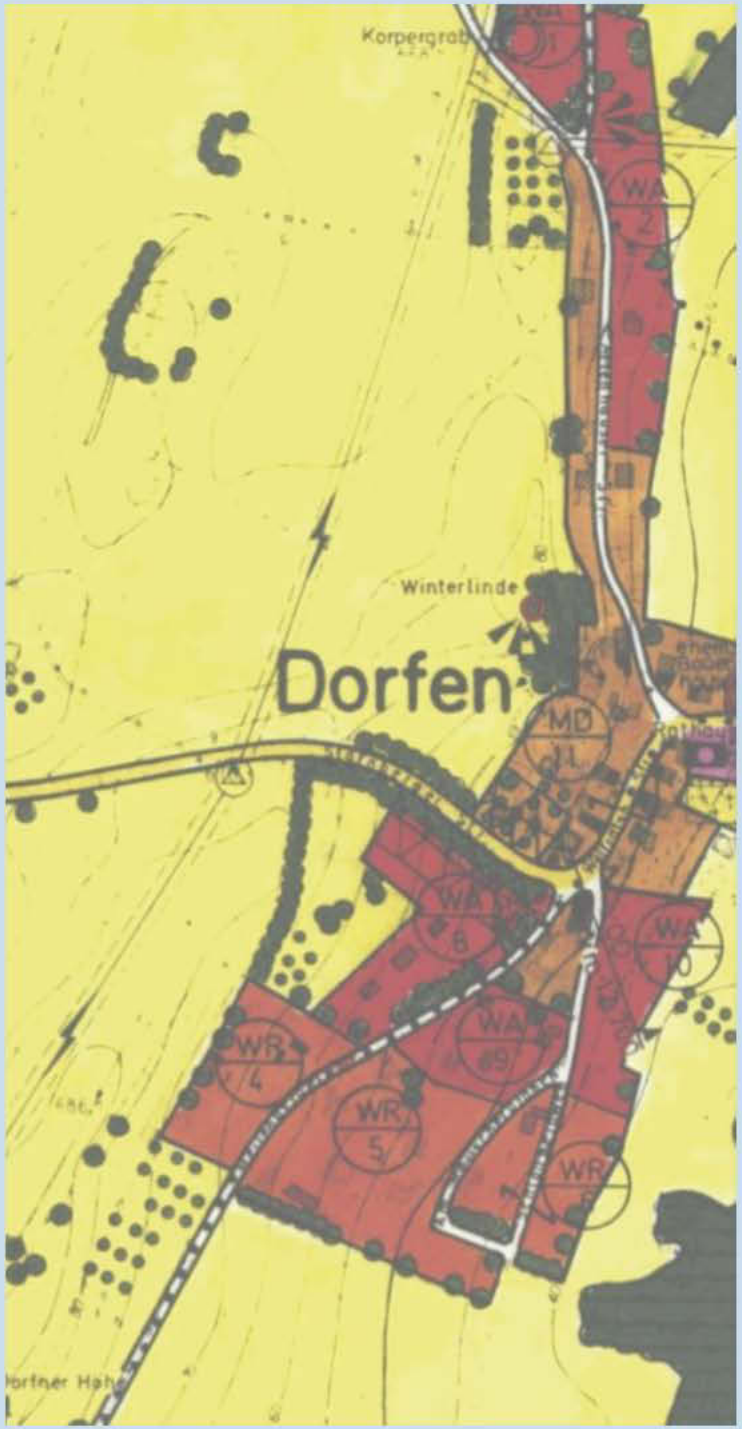
Korpergrab
Winterlinde
Dorfen
WA
2
MD
11
WA
6
WA
10
WA
9
WR
4
WR
5
WR
Dorfner Höhe

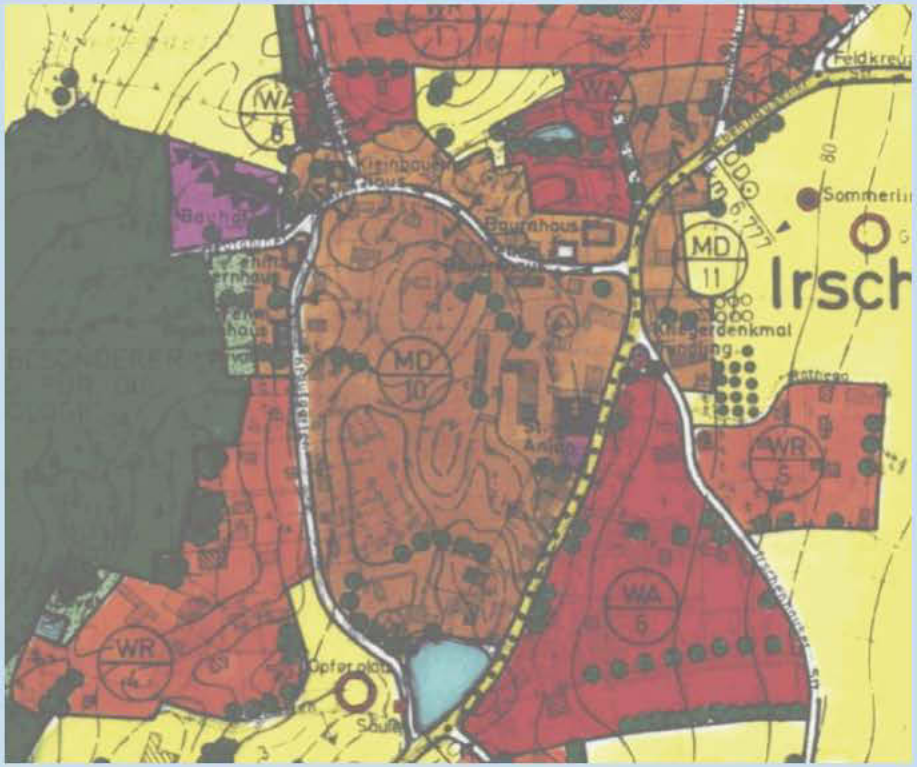
Irsch
MD
11
MD
10
WA
6
WR
5
WR
4
Bauernhaus
Kleinbauernhaus
Sommerli
Kriegerdenkmal
Opferplatz
Feldkreuz

UBI.

WR
1
WA
1b
WR
2
WA
2b
WR
3
WR
2a
Schulsport
BUCHE
WR
OD
km 24

©BVV

Walchstadt
(688)
Walchstadter Straße
Rosenfeldweg
Grainwinkel
Angerl
Mittenwalder Straße
St. Bartholomäus
Kapellenweg
Straße
Dorfner Weg
Fuchsbichl
Zugspitz
Gert-Fröbe-W.
Am Tallefeld
Walchstadter Str.
Walchstadter Höhe
Am Sonnenfang
Fuchsbichl
Angerl
Ludw

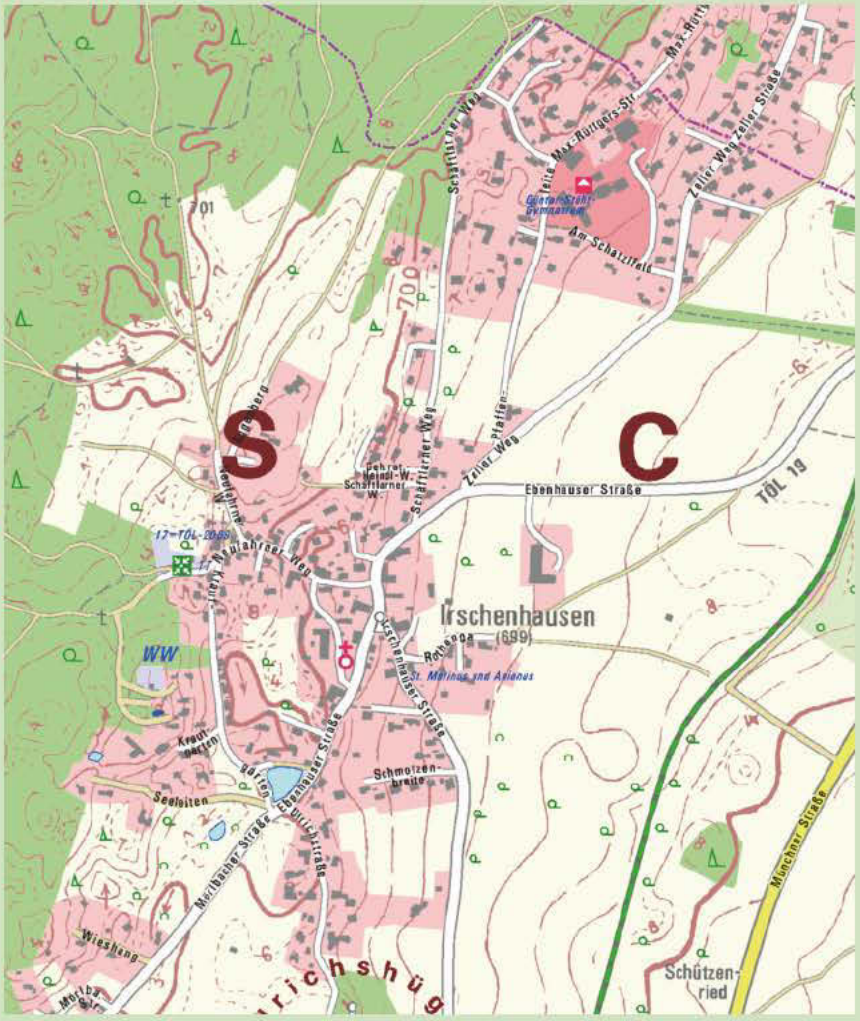
S
C
L
Irschenhausen
(699)
Ebenhauser Straße
TÖL 19
Schäftlarner Weg
Zeller Weg
Pfaffen
Am Schatzfeld
Max-Rüttgers-Str.
Zeller Weg
Zeller Straße
Neufahrner Weg
Rothenga
St. Martinus und Anianus
Schmotzenbreite
Seeleiten
Kraut-garten
Ebenhauser Straße
Mortbacher Straße
Wiesheng
Münchner Straße
Schützen-ried
WW
701
700

Dorfen
(646)
676
635
Sonnenweg
Wolfratshauser Str.
Münchner Straße
Weidach-
mühle

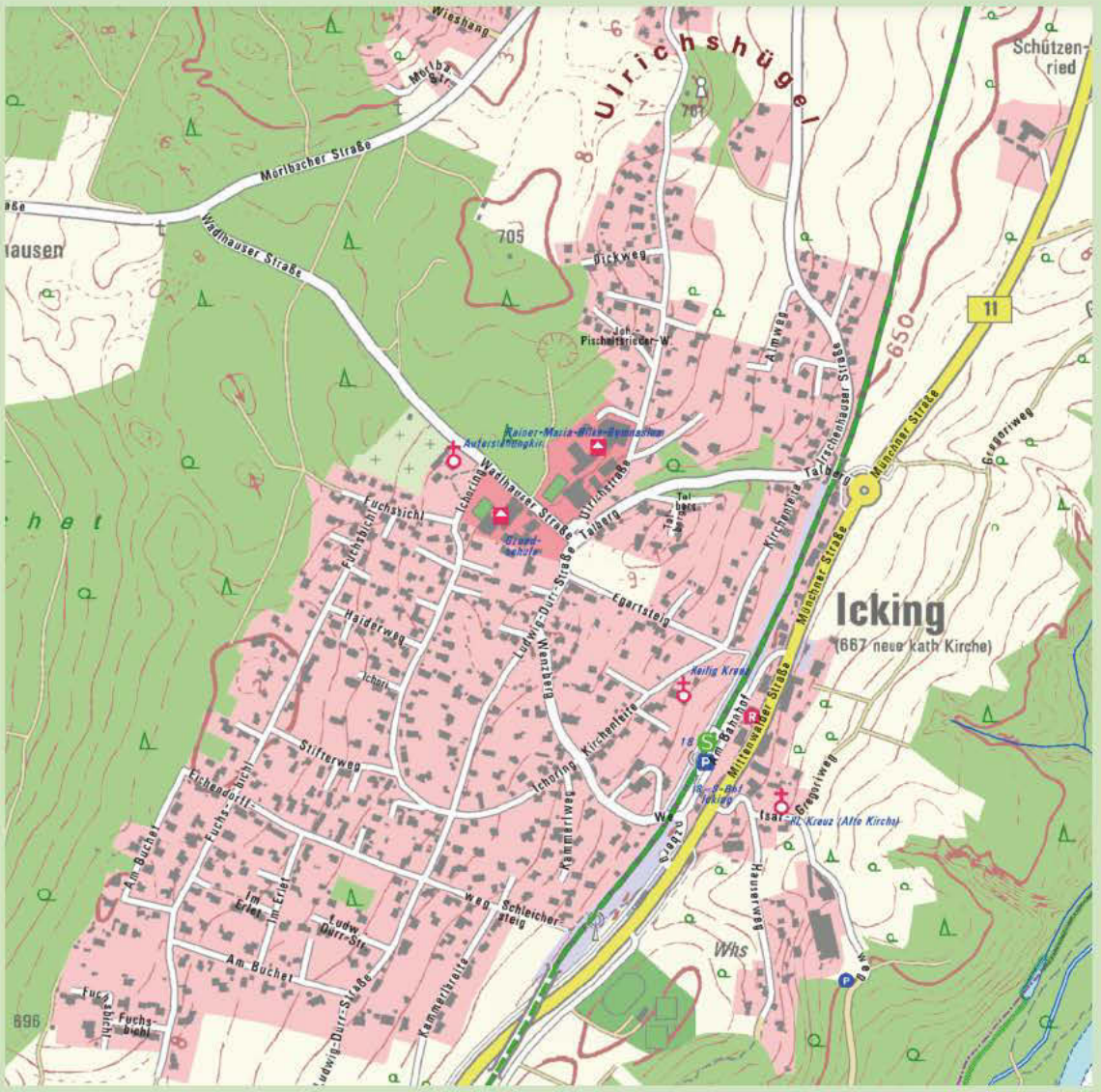
Ulrichshügel
Schützen-
ried
Mörlbacher Straße
Wadlhauser Straße
705
Dickweg
Pischeltsrieder-W.
Almweg
650
11
Münchner Straße
Talberg
Ulrichstraße
Fuchsbichl
Egartsteig
Haiderweg
Stifterweg
Kirchenleite
Icking
(667 neue kath Kirche)
Mittenwalder Straße
Am Bahnhof
Gregoriweg
Hauserweg
Am Buchet
Schleicher-
steig
Kammerlweg
Ludwig-Dürr-Straße
Wenzberg
Ichoring
Wlhs
696